



Kommentar zu: Urteil: [9C_763/2019](#) vom 17. August 2020, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Invalidenversicherung
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Hilflosenentschädigung in der Invalidenversicherung

Anspruch auf eine lebenspraktische Betreuung nach Art. 38 IVV bei Aufenthalt in einer Einrichtung für begleitetes Wohnen

Autor / Autorin

Daniel Donauer, Saskia Markiewicz



Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira



Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Entscheid zu beurteilen, inwiefern die Wohnsituation des begleiteten Wohnens (Bewo) als Heim i.S.v. Art. 35ter IVV und damit als Ausschluss für den Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung in Form einer lebenspraktischen Begleitung qualifiziert werden kann. Es kam zum Ergebnis, dass für die Bejahung des einer Institution zukommenden Heimcharakters eine gewisse minimale Intensitätsschwelle erreicht werden müsse, die anhand des Einzelfalls zu eruieren sei.

Sachverhalt

[1] Der 1970 geborene A. leidet u.a. an einer andauernden Persönlichkeits- und Verhaltensstörung sowie an kognitiven Beeinträchtigungen als Folgen einer langjährigen schweren Drogenkrankheit. Die IV-Stelle des Kantons Zürich richtet ihm seit August 2012 eine Invalidenrente aus (zunächst eine halbe und ab Januar 2014 eine ganze). Hingegen verweigerte sie mit Verfügung vom 25. April 2018 trotz ausgewiesenem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung eine Hilflosenentschädigung, weil der Versicherte in einem Heim lebe.

[2] Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die dagegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 19. September 2019 gut, hob die angefochtene Verfügung auf und sprach A. ab 1. März 2016 eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit zu. Dem vom Versicherten genutzten Wohnintegrationsangebot der Stadt Zürich sei der Heimcharakter abzusprechen.

[3] Die IV-Stelle führt Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Bestätigung ihrer ablehnenden Verfügung vom 25. April 2018. Überdies sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. A. lässt auf Abweisung der Beschwerde und des Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung schliessen. Ferner lässt er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen.

Erwägungen

Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:

[4] Unter den Verfahrensbeteiligten ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung der lebenspraktischen Begleitung bedarf. Aufgrund der Feststellungen im vorinstanzlichen Entscheid und im Abklärungsbericht der IV-Stelle vom 30. November 2017 ist er ohne Begleitung einer Drittperson **nicht in der Lage, selbstständig zu wohnen oder ausserhalb der Wohnung seinen Verpflichtungen nachzugehen oder Kontakte zu pflegen. Überdies ist er ohne Begleitung ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Er erfüllt somit sämtliche der bloss alternativ verlangten Bedarfskriterien** gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a–c [IVV](#). Streitig ist hingegen, ob auch das weitere Anspruchserfordernis gegeben ist, wonach er ausserhalb eines Heimes leben muss (Art. 38 Abs. 1 Ingress IVV). Vorinstanz und Beschwerdegegner bejahen dies, wogegen die beschwerdeführende IV-Stelle geltend macht, das «Begleitete Wohnen (Bewo)» der Stadt Zürich biete dem Versicherten neben der Unterkunft im eigenen möblierten Zimmer auch die ambulante Betreuung durch eine Fachperson. Das streitige Wohnintegrationsangebot sei als Heim im Sinne von Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35^{ter} IVV zu qualifizieren, weshalb die lebenspraktische Begleitung ausser Betracht falle (E. 3).

[5] Zuvor nur auf Weisungsebene im Kreisschreiben des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung ([KSIH](#)) geregelt, fand die Definition des Heimes durch Einfügung des neuen Art. 35^{ter} Eingang in die IVV (Inkrafttreten am 1. Januar 2015 [\[AS 2014 3177\]](#)). Nach Abs. 1 dieser Verordnungsbestimmung gelten als Heim im Sinne des Gesetzes kollektive Wohnformen, die der Betreuung oder Pflege der versicherten Person dienen, sofern diese für den Betrieb der kollektiven Wohnform nicht die Verantwortung trägt (lit. a), nicht frei entscheiden kann, welche Hilfeleistung sie in welcher Art, wann oder von wem erhält (lit. b), oder eine pauschale Entschädigung für Pflege- oder Betreuungsleistungen entrichten muss (lit. c). **Wohngruppen, die von einem Heim nach Abs. 1 betrieben werden und von diesem Hilfeleistungen beziehen, sind Heimen gleichgestellt (Art. 35^{ter} Abs. 3 IVV). Nicht als Heim gelten laut Art. 35^{ter} Abs. 4 IVV insbesondere kollektive Wohnformen, in denen die versicherte Person ihre benötigten Leistungen bezüglich Pflege und Betreuung selbst bestimmen und einkaufen kann (lit. a), eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben kann (lit. b) und die Wohnverhältnisse selbst wählen und gestalten kann (lit. c).** Während die Kriterien von Abs. 1 lediglich alternativ zu erfüllen sind, müssen diejenigen von Abs. 4 kumulativ gegeben sein (Urteil [9C_47/2018](#) vom 28. Juni 2018 E. 2.3; Erläuterungen des BSV zur IVV-Revision vom 19. September 2014, S. 4 f.) (E. 4.1).

[6] Gemäss Gerichts- und Verwaltungspraxis wird als Heim eine meist unter der Verantwortung einer Trägerschaft stehende Wohngemeinschaft mit Leitung und allenfalls angestelltem Personal bezeichnet. Erforderlich ist, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht nur Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt wird, sondern dass sie gegen Entgelt auch von einem weitergehenden Leistungsangebot wie Verpflegung, Beratung, Betreuung, Pflege, Beschäftigung oder Integration Gebrauch machen können. Also von solchen Dienstleistungen, die in ihrer Art und in ihrem Ausmass bei einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung eben nicht zur Verfügung stehen bzw. für deren Organisation die Betroffenen selbst verantwortlich wären. Als massgebend gilt demnach, dass ein für Heime typisches Spektrum an Leistungen erbracht wird, das in der eigenen Wohnung oder in einer üblichen Wohngemeinschaft nicht oder zumindest nicht dauernd gewährleistet ist (Urteil [9C_47/2018](#) vom 28. Juni 2018 E. 2.3; erwähnte Erläuterungen des BSV, S. 4 f.) (E. 4.2).

[7] Der Definition des Heimes nach Art. 35^{ter} IVV kommt für verschiedene IV-Leistungen grosse Bedeutung zu. So entspricht die Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, lediglich einem Viertel der normalen Ansätze (Art. 42^{ter} Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 [IVG](#)). Und die hier interessierende Hilflosenentschädigung für den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung kommt – gleich wie der Assistenzbeitrag (Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. b [IVG](#)) – nur in Betracht, wenn die versicherte Person zu Hause lebt (Art. 42 Abs. 3 [IVG](#); d.h. nicht in einer stationären Einrichtung: BGE [133 V 450](#) E. 5 S. 461). Während der Verordnungsgeber sowohl im Bereich der AHV (Art. 66^{bis} Abs. 3 [AHVV](#) [\[SR 831.101\]](#)) als auch in demjenigen der Ergänzungsleistungen (wenigstens dem Grundsatz nach: Art. 25a Abs. 1 [ELV](#) [\[SR 831.301\]](#), vgl. aber auch Abs. 2 dieser Verordnungsbestimmung) auf rein formale Kriterien abstellt, nämlich auf die kantonale Anerkennung als Heim oder die entsprechende kantonale Betriebsbewilligung, definiert der Bundesrat das Heim im IV-Bereich anhand

materieller Merkmale (E. 4.1 und 4.2 hiervor; vgl. aber auch Art. 35^{ter} Abs. 2 IVV). Deren Handhabung ist naturgemäss anspruchsvoller (vgl. Urteil [9C_685/2017](#) vom 21. März 2018 E. 5.2). Die Beantwortung der von Art. 35^{ter} IVV aufgeworfenen Fragen nach Betriebs- und Organisationsstruktur der kollektiven Wohnformen sowie nach deren Betreuungsleistungen und der Art der diesbezüglichen Entschädigung lassen sich nur durch eingehende Prüfung im Einzelfall beantworten. Auf der anderen Seite wird der Bundesrat mit seiner invalidenversicherungsrechtlichen Heimdefinition dem Umstand gerecht, dass in den letzten Jahren neue Formen der Heimbetreuung an Bedeutung gewonnen haben, indem heimähnliche Strukturen teilweise an die Stelle der klassischen Heime getreten sind (Erläuterungen des BSV, S. 3). **Die Entstehung immer unterschiedlicherer Wohnformen in diesem Bereich ruft nach einer entsprechend differenzierten Abklärung der Frage, ob im konkreten Fall der Heimcharakter zu bejahen ist oder nicht.** Der Bezeichnung der kollektiven Wohnform («Übergangswohnheim», «Begleitetes Wohnen», «Soziales Wohnen», «Wohnhilfe») kommt dabei keine Bedeutung zu (E. 4.3).

[8] Die Frage, ob eine versicherte Person in einem Heim im Sinne von Art. 35^{ter} IVV lebt, stellt eine durch das Bundesgericht *frei überprüfbare Rechtsfrage* dar. Diesbezügliche sachverhaltliche Feststellungen des kantonalen Gerichts beschlagen hingegen Tatfragen, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich sind (vgl. E. 1 hiervor; Urteile [9C_47/2018](#) vom 28. Juni 2018 E. 4.1 und [9C_685/2017](#) vom 21. März 2018 E. 5.1) (E. 4.4).

[9] Die Stadt Zürich unterhält ein breites Angebot an Massnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit (Notschlafstelle, Nachtpension, Ambulante, Stationäre und Beaufsichtigte Wohnintegration, Notunterkunft für Familien, Übergangswohnen für Familien, für Einzelpersonen und Paare sowie für junge Erwachsene). Eine dieser Massnahmen, von der auch der Beschwerdegegner Gebrauch macht, ist das Begleitete Wohnen (Bewo). Es richtet sich an volljährige Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeit oder psychischen Beeinträchtigungen, die nicht in der Lage sind, Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden. Das Angebot umfasst Unterkunft im eigenen, möblierten Zimmer und (obligatorische) ambulante Betreuung durch Fachpersonen. Angestrebt wird eine Verbesserung der Gesamtsituation, um damit – soweit möglich – die Voraussetzungen für den Übertritt in eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu schaffen. Die ambulante Betreuung setzt bei der prekären Wohnsituation an und zielt auf die Befähigung zum selbstständigen Wohnen. Der individuelle, anhand vorgegebener Kriterien ermittelte Betreuungsbedarf bestimmt die Betreuungsstufe und den Betreuungstarif (Ausführungsbestimmungen für die Wohnintegrationsangebote der Stadt Zürich, S. 2–4). Der Beschwerdegegner wurde zunächst in die Betreuungsstufe 2 und ab April 2017 in die (höchste) Betreuungsstufe 3 eingereiht. Bei Letzterer sind wöchentlich zwei Hausbesuche vorgesehen (insgesamt 4 Stunden im Monat), wobei pro Besuch eine Viertelstunde auf den von der Betreuungsperson zurückgelegten Weg entfällt (vorinstanzlicher Entscheid S. 12 f.; div. befristete, sich zeitlich aneinanderreihende Beherbergungs- und Betreuungsverträge zwischen der Stadt Zürich und dem Beschwerdegegner) (E. 5.1).

[10] **Den unmittelbar hiervor erwähnten Vereinbarungen mit der Stadt Zürich und dem IV-Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung vom 30. November 2017 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner ein möbliertes Zimmer mit Nasszelle und Küche bewohnt** (Mietkosten: Fr. 1150 pro Monat) **und wöchentlich zweimal während einer Viertelstunde** (zu Bürozeiten) **von einer städtischen Betreuerin besucht wird.** Laut dieser handelt es sich eher um Kontrollbesuche (die nach vorinstanzlicher Beurteilung auch dem Schutz des Mietobjekts dienen). Gemeinsam würden die wichtigsten Posteingänge durchgesehen und auftretende Probleme erörtert (die Betreuungskosten belaufen sich auf monatlich Fr. 524). Ansonsten findet im Rahmen des Wohnintegrationsangebots keine weitere Betreuung statt (schon gar nicht in der Nacht oder an Wochenenden). Der Beschwerdegegner ist hinsichtlich Tagesablauf und Verpflegung vollkommen autonom. Allerdings kocht er – mangels Motivation – nicht selber. An drei Tagen pro Woche arbeitet er halbtags im Betrieb B. und kann seine Mahlzeiten in der dortigen Kantine einnehmen. An weiteren ein bis zwei Tagen sowie am Wochenende isst er bei seiner Mutter, die ihm auch Mahlzeiten zum Aufwärmen mitgibt. Ferner unterstützt ihn die Mutter bei der Besorgung der Wäsche, in administrativen Belangen (soweit nicht von der Betreuerin oder vom Sozialamt übernommen) und bei der Vereinbarung und Einhaltung der notwendigen Arzttermine. Zu diesen muss sie den Beschwerdegegner ebenso begleiten wie zu den nötigen Einkäufen. Schliesslich organisiert sie gemeinsame Freizeitaktivitäten, verbringt doch ihr Sohn die Wochenenden mehrheitlich bei ihr (E. 5.2).

Kommentar

[11] *Hilfflosigkeit und Anspruchsgrundlagen.* Das Bundesgericht äussert sich im vorliegenden Urteil zu den Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf eine – vorliegend leichte – Hilflosenentschädigung nach Art. 42 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 9 und 13 [ATSG](#) besteht. Diese Entschädigung soll den betroffenen Menschen im Allgemeinen ermöglichen, ein möglichst unabhängiges Leben zu führen. Die zur Förderung dieses Ziel anfallenden Kosten werden entsprechend durch die Hilflosenentschädigung abgedeckt. Als *hilfflos* gilt dabei eine Person nach Art. 9 ATSG dann, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensvorrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Das IVG unterscheidet verschiedene Abstufungen der Hilflosenentschädigung. Möglich sind einerseits Entschädigungen für *schwere, mittelschwere* und *leichte Hilfflosigkeit*, andererseits Entschädigungen für *lebenspraktische Begleitung* sowie ein *Zuschlag für Intensivpflege* (ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, in: Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux (Hrsg.), RBS-Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 42 Rz. 11).

[12] *Anspruch.* Eine anspruchsbegründende *Hilfflosigkeit auf lebenspraktische Begleitung* nach Art. 42 Abs. 3 IVG besteht, wenn eine versicherte Person trotz Abgaben von Hilfsmitteln auf eine Begleitung i.S.v. Art. 38 IVV angewiesen ist. Das Ziel einer lebenspraktischen Begleitung ist es, den Eintritt in eine stationäre Einrichtung nach Möglichkeit hinauszuschieben oder gar zu verhindern (BGE [133 V 450](#) E. 5 m.w.H.).

[13] *Lebenspraktische Betreuung im Besonderen.* Gemäss Art. 38 IVV kann von einem Bedarf an lebenspraktischer Betreuung dann ausgegangen werden, wenn die versicherte Person alternativ (a) ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann, (b) für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder (c) ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Die lebenspraktische Begleitung muss eine gewisse *Intensitätsschwelle* erreichen, damit diese anspruchsbegründend sein kann. Diese Schwelle wird erreicht, wenn die Begleitung nach Art. 42 Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 38 IVV über eine Periode von drei Monaten gerechnet durchschnittlich während zwei Stunden pro Woche notwendig ist (BGE [133 V 450](#) E. 6.2 m.w.H.). Ausgeschlossen sind die Versicherungsleistungen gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV, wenn die versicherte Person in einem Heim lebt.

[14] *Zwischenfazit.* Nach dem Gesagten sowie basierend auf der relevanten Sachverhaltsdarstellung ist der Versicherte im vorliegenden Fall aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung unumstritten auf eine lebenspraktische Begleitung i.S.v. Art. 38 IVV angewiesen. Strittig war hingegen, ob das begleitete Wohnen der Stadt Zürich (Bewo), in dem der Versicherte ein möbliertes Zimmer bewohnt, als Heim und damit als Ausschlussgrund für den Anspruch einer Hilflosenentschädigung gewertet werden kann.

[15] *Heimcharakter.* Die gesetzliche Definition eines Heims findet sich in Art. 35^{ter} IVV. Als Heim gilt jede kollektive Wohnform, die zur Betreuung und/oder Pflege, nicht jedoch zu einer Heilbehandlung dient ([KSIH BSV](#) Rz. 8005). In jedem Einzelfall muss dazu abgeklärt werden, ob jeweils von einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus auszugehen ist oder ob stattdessen eine Wohngemeinschaft vorliegt, die einem Aufenthalt zu Hause gleichgestellt werden kann ([KSIH BSV](#) Rz. 8005). Von einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus wird regelmässig dann ausgegangen, wenn die Wohngemeinschaft unter der Verantwortung einer Trägerschaft mit Leitung sowie allenfalls angestelltem Personal handelt und den Bewohner/Innen nicht nur der Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt wird. Unabdingbar ist, dass gegen Entgelt auch von einem weitergehenden Leistungsangebot wie Verpflegung, Beratung, Betreuung, Pflege, Beschäftigung oder Integration Gebrauch gemacht werden kann.

[16] *Kriterien.* Im Bereich der Invalidenversicherung wird der Begriff des Heimes nach materiellen Kriterien bestimmt. Es wird entsprechend gerade nicht bloss auf eine formale kantonale Anerkennung als Heim abgestellt. Durch diese Vorkehrung kann sichergestellt werden, dass neu aufkommende Formen des Wohnens in der Definition des Heims regelmässig angemessen berücksichtigt werden können. Entscheidend ist daher, dass die Abgrenzungskriterien des Art. 35^{ter} IVV bei der Beurteilung des Heimcharakters einer bestimmten Wohnform nicht bloss abstrakt hinzugezogen werden dürfen; massgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Wie auch bei der Beurteilung der lebenspraktischen Begleitung muss dabei eine gewisse (qualifizierende) Intensitätsschwelle erreicht werden. Der jeweilige Umfang, in welchem eine Einrichtung entsprechende Betreuungsleistungen erbringt, hat folglich

zwingend in die Beurteilung einzufließen.

[17] Vorliegend bewohnt der Versicherte ein Zimmer im Wohnangebot Bewo des Kantons Zürich. Dieses richtet sich an volljährige Einzelpersonen mit Suchtmittelkrankheit oder psychischen Beeinträchtigungen, die nicht dazu in der Lage sind, Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden. Der individuelle Betreuungsbedarf in der Einrichtung wird jeweils anhand von vorgegebenen Kriterien bestimmt und soll dazu dienen, das selbstständige Wohnen zu unterstützen. Konkret hat der Versicherte einen Anspruch auf wöchentlich zwei Hausbesuche, was insgesamt 4 Stunden pro Monat entspricht. Ansonsten ist der Versicherte hinsichtlich seines Tagesablaufes und seiner Verpflegung autonom, wird jedoch in weiten Teilen seiner Tätigkeiten (Einkäufe, Arzttermine etc.) von seiner Mutter unterstützt.

[18] *Fazit.* Ist der Umfang eines Betreuungsangebotes derart niederschwellig und wird zudem ein Grossteil der Unterstützung anderweitig bezogen (vorliegend durch die Mutter des Versicherten), *kann* ein Heimcharakter verneint werden. Der Versicherte hat folglich (richtigerweise) Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung i.S.v. Art. 38 IVV.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, LL.M. (*Univ. of Washington, Health Law*), ist Rechtsanwalt in Zürich mit Fokus *Life Sciences & Health Care* sowie *Immaterialgüterrecht*.

SASKIA MARKIEWICZ, MLaw, ist Substitutin in Zürich.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer / Saskia Markiewicz, Hilflosenentschädigung in der Invalidenversicherung, in: dRSK, publiziert am 29. Oktober 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch